Gartenordnung des KGV „Am Teich“ e.V.

Stand 06/2023

In Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. gilt für den Kleingärtnerverein „Am Teich“ e.V. in der Kleingartenanlage (KGA) folgende Gartenordnung.

1.Verhalten in der Kleingartenanlage

1.1. Ruhezeiten

Alle Pächter sind zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verpflichtet. Innerhalb der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage ist jede Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden. Folgende Ruhezeiten sind (lt. Polizeiverordnung der Landeshauptstadt für Sicherheit und Ordnung Abs. II §3 Satz 1 und 2) einzuhalten:

Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von	22:00 bis 06:00 Uhr des nächsten Tages
Freitag und Sonnabend in der Zeit von	24:00 bis 08:00 Uhr des nächsten Tages
Sonnabend in der Zeit von	13:00 bis 15:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	ganztägig

1.2. Nutzung der Gemeinschaftsanlagen

Die Gemeinschaftsflächen sind stets sauber zu halten.
Die Pächter sind verpflichtet, die ihren Garten umschließenden Wege bis zur Mitte sauber zu halten.
Die in den Sommermonaten bereitgestellte Toilettenanlage ist stets sauber zu halten.
Das Radfahren in der Kleingartenanlage ist untersagt.
Das Fußballspielen auf der Festwiese ist untersagt.

2. Gestaltung der Parzellengrenze

2.1. Folgende Heckenarten an den Parzellengrenzen sind nicht gestattet:

- giftige Pflanzen z.B. Eibe und Kirschlorbeer
- Hecken mit gefährlichen Dornen

Pflanzen die als Wirtspflanzen für Feuerbrand oder Rostpilzen gelten z.B. Rotdorn, Weißdorn, Feuerdorn oder Wacholder sind prinzipiell nicht zulässig.

2.2. Heckenhöhen:

Hecken an den Hauptwegen:	1,20 m
Hecken zwischen den Gärten:	0,80 m
Hecken an den Außengrenzen:	2,50 m

Die Heckenhöhe wird gemessen vom Weg außerhalb der Parzelle.

Kleingärtnerverein „Am Teich“ e.V.
01237 Dresden, Perronstraße 46 a
kgv_amteich@gmx.de

Amtsgericht Dresden-Registergericht
VR Nr. 3386
Steuer Nummer 203/140/11954

IBAN: DE57 8505 0300 3120 2558 90
BIC: OSDDDE81XXX

Der Vorstand
Vorsitzender: Volker Schindler | stellv. Vors.: Matthias Fritsche | 1.Schatzmeister: Achim Swoboda | 2.Schatzmeisterin: Katrin Adam
Schriftführerin: Ines Schott | Fachberater Bau: Hans Jürgen Maschinsky | Fachberaterin Garten: Dagmar Bonitz

2.3. Zaun statt Hecke
Sollte sich ein Pächter entscheiden seine Hecke zu entfernen, besteht die Möglichkeit einen Zaun zu installieren.
Dies ist vor Beginn der Arbeiten beim Vorstand anzuzeigen.
Die Hecke darf nur im Zeitraum von Oktober – Februar entfernt werden.
Die Höhe des Zaunes darf max. 1,20 m betragen.
Als Material dürfen Maschendraht-, Stabmatten- sowie Holzzäune eingesetzt werden.
Die Farbgebung sollte „Naturnah“ sein (brauntöne, grün o.ä.)

4. Elektroanlage

4.1. Grundlagen

Alle Arbeiten an den Elektro-Anlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Elektro-Fachfirmen ausgeführt werden. Die Gesamtanlage ist unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors so ausgelegt worden, dass je Garten eine Leistung von **maximal 2 kW** abgenommen werden kann. Die Absicherung beträgt **10 A.**

Der Einsatz eines FI Schutzschalters oder Personenschutzstecker wird ausdrücklich empfohlen, bei Neubau der Anlage verpflichtend!

4.3. Eichpflicht von Elektrozählern

Es dürfen nur geeichte Stromzähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess-und Eichverordnung (MessEV) der jeweiligen Zählerbauart zu beachten.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Die Eichfristen sind wie folgt einzuhalten.

Elektrozähler elektronisch/LCD Anzeige	**8 Jahre**
Elektrozähler mechanisch/Läuferscheibe	**16 Jahre**

5. Wasser

5.1. Grundlagen

In jeder Parzelle muss sich vor dem geeichten Wasserzähler ein Absperrventil befinden. Die Wasserleitung wird als Sommerleitung betrieben. Wasserzähler welche im Winter ausgebaut werden, müssen im Frühjahr wieder verplombt werden. Die Meldung dazu erfolgt an den Vorstand.

5.3. Eichpflicht von Wasserzählern

Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Hierbei ist die gesetzliche Eichfrist gemäß § 34 der Mess-und Eichverordnung (MessEV) zu beachten.Die Gültigkeitsdauer der Eichung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Die Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt **6 Jahre.**

6. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit der Zahlungsfälligkeit für das kommende Kalenderjahr (Jahresrechnung).

Bei Differenzen zwischen den auf der Rechnung ***des Energieversorgers*** ausgewiesenen Anzeigen der Hauptzähler (Elektro/Wasser) und der Summe der Unterzähler (Elektro/Wasser) gilt die Anzeige der Unterzähler als Teilermaßstab und nicht als absoluter Wert.

Es kommt ein einheitlicher Preis für alle Unterpächter, die einen Strom- bzw. Wasseranschluss besitzen, zur Anwendung. Dieser wird aus der Division der Summe der Hauptzähler (Elektro/Wasser) sowie der Verluste, durch die Anzahl der Anschlüsse gebildet.

7. Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden. Inhaltliche Änderungen können nur durch eine mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder vorgenommen werden.

Diese Gartenordnung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2023 am 26.06.2023 in Kraft.

Kleingärtnerverein „Am Teich“ e.V.
01237 Dresden, Perronstraße 46 a
kgv_amteich@gmx.de

Amtsgericht Dresden-Registergericht
VR Nr. 3386
Steuer Nummer 203/140/11954

IBAN: DE57 8505 0300 3120 2558 90
BIC: OSDDDE81XXX

Der Vorstand
Vorsitzender: Volker Schindler | stellv. Vors.: Matthias Fritsche | 1.Schatzmeister: Achim Swoboda | 2.Schatzmeisterin: Katrin Adam
Schriftführerin: Ines Schott | Fachberater Bau: Hans Jürgen Maschinsky | Fachberaterin Garten: Dagmar Bonitz